

**Masterprüfungsordnung für den Integrierten internationalen  
Master- und Promotionsstudiengang Mathematik  
an der Technischen Universität Chemnitz  
Vom 23. September 1999**

Aufgrund von § 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. 11/1999, S. 293) hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz die folgende Prüfungsordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Freiversuch

**II. Masterprüfung**

- § 10 Zulassung
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Umfang und Art der Prüfung
- § 13 Masterarbeit
- § 14 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 15 Fachprüfungen
- § 16 Mündliche Prüfungen
- § 17 Klausurarbeiten
- § 18 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 19 Gesamtnote der Masterprüfung
- § 20 Wiederholung der Masterprüfung
- § 21 Zeugnis
- § 22 Masterurkunde

**III. Schlussbestimmungen**

- § 23 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Inkrafttreten

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

**Zweck der Prüfung**

Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiums im Integrierten internationalen Master- und Promotionsstudiengang Mathematik. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die wesentlichen Zusammenhänge des studierten Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

**§ 2**

**Akademischer Grad**

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Science (M.Sc.)" verliehen.

**§ 3**

**Regelstudienzeit**

- (1) Die Regelstudienzeit für das Masterstudium als erste Phase des Integrierten internationalen Master- und Promotionsstudienganges Mathematik beträgt einschließlich Masterprüfung zwei Jahre, und die Regelstudienzeit für das Promotionsstudium als zweite Phase des Studienganges beträgt drei Jahre.
- (2) In der Studienordnung werden die Studieninhalte so beschrieben und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Der zeitliche Gesamtumfang an Lehrveranstaltungen liegt bei 70 Semesterwochenstunden (SWS) für das Masterstudium und 28 SWS für das Promotionsstudium.

#### **§ 4**

##### **Prüfungen und Prüfungsfristen**

- (1) Die Masterprüfung soll in der Regelstudienzeit abgelegt werden.
- (2) Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn der Student aus von ihm selbst zu vertretenden Gründen einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen die Masterprüfung nicht sechs Semester nach Abschluss der Regelstudienzeit bestanden hat.
- (3) Die Meldung zur Masterprüfung muss spätestens fünf Wochen vor den jährlich bekannt gegebenen Prüfungsterminen durch Einreichen eines schriftlichen Antrages auf Zulassung zur Prüfung beim Prüfungsausschuss erfolgen.
- (4) Alle Prüfungen zu mathematischen Fächern finden an der Fakultät für Mathematik, vorzugsweise in den Prüfungszeiträumen nach den Vorlesungszeiten, statt. Zu Beginn des Semesters gibt der Vorlesende die Art und Weise des Nachweiserwerbs von Prüfungsvorleistungen an.
- (5) Die Fachprüfungen werden studienbegleitend durchgeführt.
- (6) Die Fachprüfung IV im nichtmathematischen Nebenfach gestaltet sich nach Maßgabe der Ordnungen der entsprechenden Fakultät für dieses Fach. Gegebenenfalls bestimmt sich die Note nach § 18 Abs. 2 aus einzelnen Prüfungsleistungen.
- (7) Einzelne Fachprüfungen als Bestandteile der Masterprüfung können bereits vor der Zulassung zu derselben abgelegt werden (vorgezogene Fachprüfungen). Die Zulassung zu diesen vorgezogenen Fachprüfungen muss spätestens zehn Tage vor den jährlich bekannt gegebenen Prüfungsterminen beim Prüfungsausschuss beantragt werden.
- (8) Es gilt das Leistungspunktsystem ECTS der Fakultät für Mathematik.

#### **§ 5**

##### **Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Mathematik einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder sollen aus dem Kreis der an der Fakultät für Mathematik tätigen Hochschullehrer, ein Mitglied aus dem entsprechenden Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei studentische Mitglieder aus zwei verschiedenen Studiengängen an der Fakultät für Mathematik bestimmt werden. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt drei Jahre und die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Lehrkörpers werden durch den Fakultätsrat bestimmt. Die studentischen Mitglieder werden auf Vorschlag des Fachschaftsrats durch den Fakultätsrat berufen.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Der Prüfungsausschuss hat dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und die Einhaltung der Prüfungstermine zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben in der Regel auf den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fakultätsrat.
- (4) Die studentischen Vertreter im Prüfungsausschuss haben beratende Stimme. Bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben haben die studentischen Vertreter kein Stimmrecht. Sie haben ein Stimmrecht bei prüfungsorganisatorischen Festlegungen.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, mindestens ein weiterer Hochschullehrer und zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Zur organisatorischen Sicherung der Prüfungsangelegenheiten wird an der Fakultät ein Prüfungsamt eingerichtet.

#### **§ 6**

##### **Prüfer und Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. In der Regel sind Hochschullehrer oder habilitierte Wissenschaftler als Prüfer zu bestellen, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung fordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit

ausgeübt haben. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung in einem mathematischen Studiengang oder eine vergleichbare Prüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule abgelegt hat. Bei Prüfungen in nichtmathematischen Fächern gelten entsprechende Regelungen.

(2) Die Prüfer und Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Studierenden können für die Verteidigung der Masterarbeit und die mündlichen Prüfungen den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Auf die Vorschläge der Studierenden soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die vorgeschlagenen Prüfer sind anzuhören. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Rechtsanspruch.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin, bekannt gegeben werden.

(5) Alle Prüfer und Beisitzer, die an einer Prüfung beteiligt sind, bilden eine Prüfungskommission.

## § 7

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Studiengang Mathematik an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Die Anrechnung von Teilen der Masterprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Masterarbeit angerechnet werden soll.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudiums an der Technischen Universität Chemnitz im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und eine Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnungen in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind den Antragstellenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Es ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## § 8

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Student zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe ein Rücktritt von der Prüfung erfolgt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 9

### **Freiversuch**

- (1) Wird eine Fachprüfung der Masterprüfung erstmals mit "nicht ausreichend" bewertet, so gilt diese als nicht erfolgt, wenn die Fachprüfungen I, II vor Ablauf von zwei Semestern, die Fachprüfung III vor Ablauf von vier Semestern und die Fachprüfung IV vor Ablauf von drei Semestern unternommen wird (Freiversuch).
- (2) Im Rahmen des Freiversuches bestandene Fachprüfungen können zur Aufbesserung der Note bis zum Ablauf der in Absatz 1 genannten Fristen einmal wiederholt werden. Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.
- (3) Im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes nach Absatz 1 werden nicht angerechnet:
  1. der Zeitraum einer Beurlaubung nach § 16 Abs. 2 SächsHG,
  2. Studienzeiten im Ausland,
  3. sonstige zwingende Gründe für eine Unterbrechung des Studiums, die vom Prüfling glaubhaft zu machen sind.

## **II. Masterprüfung**

### **§ 10**

#### **Zulassung**

- (1) Zur Masterprüfung kann zugelassen werden, wer
  1. im letzten Fachsemester vor der Masterprüfung im Integrierten internationalen Master- und Promotionsstudiengang Mathematik an der Technischen Universität Chemnitz immatrikuliert war,
  2. seinen Prüfungsanspruch nicht durch Überschreiten der Frist für das Ablegen der Masterprüfung verloren hat und
  3. fristgemäß einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung beim Prüfungsausschuss stellt. Dem Antrag sind die Nachweise über das Vorliegen der in den vorstehenden Punkten dieses Absatzes und in Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen.
- (2) Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung sind:
  1. Studienleistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an drei Semestern im Umfang von je 2 SWS, davon zwei Seminare in dem in der Masterarbeit behandelten Spezialgebiet,
  2. Studienleistungsnachweise mit Note über jeweils 6 SWS in der Spezialisierung.
- (3) Ist es den Antragstellern nicht möglich, die entsprechend den Absätzen 1 bis 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf andere Weise zu führen.

### **§ 11**

#### **Zulassungsverfahren**

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 5 Abs. 3 dessen Vorsitzender.
- (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
  1. die in § 10 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind oder
  3. die Masterprüfung oder die Diplomprüfung in einem mathematischen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden wurde oder
  4. in demselben oder in einem verwandten Studiengang ein schwebendes Prüfungsverfahren besteht.

### **§ 12**

#### **Umfang und Art der Prüfung**

Die Masterprüfung besteht aus

1. der Masterarbeit (§ 13, § 14) und
2. den Fachprüfungen (§ 15 bis § 17).

### **§ 13**

#### **Masterarbeit**

- (1) In der Masterarbeit soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Spezialgebiet der Mathematik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit kann von jedem in Lehre und Forschung an der Fakultät für Mathematik der Technischen Universität Chemnitz tätigen Professor oder einem anderen prüfungsberechtigten Mitglied der Hochschule ausgegeben und betreut werden. Soll die Masterarbeit außerhalb der Fakultät angefertigt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss benennt einen Zweitbetreuer aus der Fakultät für Mathematik. Dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Masterarbeit und den Betreuer Vorschläge zu machen.
- (3) Wenn erforderlich, sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass Antragstellende rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhalten.
- (4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Das Thema der Masterarbeit wird erst nach Zulassung zur Masterprüfung ausgegeben, und in der Regel sollte die Fachprüfung I bereits abgelegt sein. Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(6) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um drei Monate verlängern.

(7) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist durch die Autoren schriftlich zu versichern, dass sie die vorliegende Arbeit - bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Anteile der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.

## **§ 14**

### **Annahme und Bewertung der Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit und die Thesen sind fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern innerhalb von vier Wochen zu begutachten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der die Arbeit ausgegeben hat, der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Jeder der Prüfer hat in seinem Gutachten eine Note gemäß § 18 Abs. 1 zu vergeben.

(3) Die Ergebnisse einer Masterarbeit sind anhand der Thesen vor einer Prüfungskommission, der neben den beiden Prüfern, die die Masterarbeit bewertet haben, ein weiteres vom Prüfungsausschuss bestimmtes Mitglied angehört, öffentlich zu verteidigen. Die Verteidigung soll 60 Minuten nicht überschreiten. Die Verteidigung wird mit einer Note gemäß § 18 Abs. 1 bewertet.

(4) Die Masterarbeit wird insgesamt mit der Note "nicht ausreichend" bewertet, falls mindestens einer der Gutachter die Note "nicht ausreichend" vergeben hat. Ansonsten ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Gutachter und der Note für die Verteidigung. Es ist auf eine Stelle nach dem Komma zu runden.

## **§ 15**

### **Fachprüfungen**

(1) Die Masterprüfung besteht aus vier Fachprüfungen:

- I. Reine Mathematik,
- II. Angewandte Mathematik,
- III. Spezialisierung \*,
- IV. Nebenfach.

\*) Spezialisierungen: Algebra, Analysis, Geometrie,  
Numerische Mathematik, Optimierung, Stochastik.

Diese erstrecken sich über Vorlesungen im Umfang von jeweils 8 SWS und sollten studienbegleitend durchgeführt werden.

(2) Mit dem Zulassungsantrag zu jeder der Fachprüfungen I bis IV muss der Studierende seinen Vorschlag über die in die Prüfung eingehenden Gebiete einreichen.

(3) Die Zuordnung zu den Prüfungsfächern Reine Mathematik und Angewandte Mathematik ist vom Vorlesenden in Absprache mit der Studienkommission im Vorlesungsverzeichnis kenntlich zu machen. In Streitfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Das Ablegen der Fachprüfungen I und II ist Voraussetzung für die Verteidigung der Masterarbeit.

(4) Die Fachprüfungen werden getrennt voneinander und in der Regel als mündliche Prüfung (vgl. § 16) nur in Ausnahmefällen als Klausurarbeiten (vgl. § 17) abgelegt.

(5) Wird durch ärztliches Zeugnis glaubhaft gemacht, dass die Fachprüfungen wegen ständiger körperlicher Behinderung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden können, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(6) Die Fachprüfungen I und II dürfen nicht bei den gleichen Prüfern abgelegt werden. Die für die Fachprüfung II ausgewählten Inhalte müssen überwiegend zu einem anderen mathematischen Fachgebiet gehören, als die in der Fachprüfung I zu prüfenden Inhalte. Ein in einer Fachprüfung abgeprüfter Inhalt kann nicht in einer anderen Fachprüfung nochmals geprüft werden.

## **§ 16**

### **Mündliche Prüfungen**

(1) In mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagewissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden entweder vor mehreren Mitgliedern einer Prüfungskommission (Kollegialprüfung) oder von einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Bei Kollegialprüfungen sollen Studierende in jedem Zeitabschnitt und Fachgebiet grundsätzlich nur von einem der Prüfer geprüft werden. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 18 Abs. 1 hört der Vorsitzende der Prüfungskommission bzw. der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer oder den Beisitzer.

(3) Eine mündliche Fachprüfung kann über mehrere Gebiete erfolgen. Sie dauert je Kandidat und Gebiet in der Regel 30 Minuten, aber insgesamt nicht länger als 90 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Gebieten sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der einzelnen Prüfungen ist den Geprüften im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich der gleichen Prüfung zu einem späteren Termin unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen, sofern die zu Prüfenden nicht widersprechen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## § 17

### Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des zu prüfenden Gebietes erkennen und Wege zu seiner Lösung finden können.

(2) In den Klausurarbeiten zugelassene Hilfsmittel sind den Studierenden rechtzeitig bekannt zu geben.

(3) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüfern zu werten. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(4) Das Ergebnis einer Klausur ist in der Regel spätestens drei Wochen nach dem Prüfungstermin bekannt zu geben.

## § 18

### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für einzelne Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung,

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Note der Fachprüfung aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Unterschiedlicher Umfang der Teilprüfungen ist anteilig bezogen auf SWS zu gewichten. Dabei wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut,

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut,

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend,

bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

## § 19

### Gesamtnote der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Masterarbeit oder eine der Fachprüfungen mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden ist.

(2) Sind die Masterarbeit und alle Fachprüfungen mindestens mit "ausreichend" bewertet worden, dann gilt die Masterprüfung als bestanden. Die Gesamtnote der Masterprüfung wird dann aus dem gewogenen arithmetischen Mittel der Noten der Fachprüfungen I, II, III, IV und der Note für die Masterarbeit ermittelt. Die Note der Masterarbeit erhält dabei das Gewicht 2. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Absatz 2 entsprechend.

(3) Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" nach Absatz 2 kann für die Masterprüfung das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden, wenn die Masterarbeit und alle Fachprüfungen mit "sehr gut" bewertet werden, und der Prüfungsausschuss mit diesem Gesamturteil einverstanden ist.

## § 20

### Wiederholung der Masterprüfung

(1) Die Fachprüfungen I, II, III, IV und die Masterarbeit können bei der Note "nicht ausreichend" einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in § 13 Abs. 6 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde.

(2) Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen. Die zweite Wiederholung der Fachprüfungen kann vom Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag nur für besonders begründete Ausnahmefälle und nur, wenn in mindestens einer der Fachprüfungen I und II mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erreicht wurde, genehmigt werden. Das Ergebnis einer zweiten Wiederholungsprüfung kann nur "ausreichend" oder "nicht ausreichend" sein.

(3) Für Wiederholungsprüfungen können die Studierenden einen neuen Prüfer vorschlagen. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Eine erste Wiederholungsprüfung kann nur innerhalb eines Jahres, frühestens jedoch vier Wochen nach einem fehlgeschlagenen Versuch wiederholt werden. Eine eventuelle zweite Wiederholungsprüfung kann nur zum nächsten regulären Prüfungstermin vorgesehen werden.

## **§ 21 Zeugnis**

(1) Nach bestandener Masterprüfung wird über die Ergebnisse ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis wird das Thema der Masterarbeit, deren Note sowie der Name des Betreuers aufgenommen. Das Zeugnis enthält außerdem die Einzelnoten der Fachprüfungen sowie der Verteidigung der Masterarbeit und die Gesamtnote der Masterprüfung.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen auszustellen. Es wird unterzeichnet vom Dekan der Fakultät und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und mit dem Siegel der Universität versehen.

(3) Wird von Studierenden die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erhalten sie vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses darüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Masterprüfung wiederholt werden kann.

(4) Der Bescheid über die nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Wurde eine Masterprüfung nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

## **§ 22 Masterurkunde**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades ausgehändigt. Der Urkunde ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

(2) Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 23**

#### **Ungültigkeit der Masterprüfung**

(1) Hat ein Studierender bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung vor dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis und gegebenenfalls die Urkunde über die Verleihung des Grades ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### **§ 24**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in vier Wochen Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

#### **§ 25**

#### **Inkrafttreten**

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 1999/2000 immatrikulierten Studenten.

(2) Diese Prüfungsordnung wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst am 16. Juli 1999, AZ: 2-7841-11/84-2 genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Chemnitz, den 23. September 1999

Der Rektor  
der Technischen Universität Chemnitz  
Prof. Dr. C. von Borczyskowski